

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Jenbach in seiner Sitzung am Montag, den 27.02.2012, folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011 wie folgt:

Ordentlicher Haushalt (OH)

Gesamtverschreibungen	€	17.440.776,29
Gesamtabstattungen	€	17.105.309,13

Außerordentlicher Haushalt (AOH)

Gesamtverschreibungen	€	8.907.748,83
Gesamtabstattungen	€	8.770.982,98

Rechnungsergebnis (OH und AOH)

OH Überschuss	€	335.467,16
AOH Überschuss	€	136.765,85
Überschuss (gesamt)	€	472.233,01

Kassenbestand per 31.12.2011	€	468.265,40
------------------------------	---	------------

2. JES – Betreuungs- und Pflegetagsätze 2012, wirksam ab 01.01.2012 wie folgt:

Pflegestufe		Tarif 2012
0	Wohnheim	38,80
1	Erhöhte Betreuung 1	53,20
2	Erhöhte Betreuung 2	65,40
3	Teilpflege 1	82,40
4	Teilpflege 2	100,50
5,6,7	Vollpflege	117,30

3. Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung – laut separatem Anschlag

4. Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Fußgängerübergänge auf der Höhe Achenseestraße 23 und im Bereich der Einmündung der Postgasse in die Achenseestraße zu verordnen.
5. Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, im Bereich der Einmündung der Postgasse in die Achenseestraße eine Stopptafel zu verordnen.
6. Ausweisung einer Kurzparkzone und einer Ladezone in der unteren Postgasse im Bereich der Einmündung der Postgasse in die Achenseestraße mit einer Parkdauer von 30 min, Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr, Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	29.02.2012
Tag der Abnahme:	15.03.2012
F.d.R.d.A.:	..... <i>g</i>



Bürgermeister:

*W. Holub*

(Ing. Wolfgang Holub)

# **Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Jenbach**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

## **§ 2 Grabbenützungsgebühr**

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

a) für ein Doppelgrab jährlich	€	24,50
b) für ein Urnengrab (Friedhof III) jährlich	€	13,00
c) für ein Urnengrab (Friedhof IV und V) jährlich	€	24,50
d) für ein Einzelgrab jährlich	€	13,00
e) für ein Randgrab jährlich	€	29,30
f) für ein Sozialgrab jährlich	€	7,30
g) Gruft einmalig	€	2.450,00

## **§ 3 Graberrichtungsgebühr**

- 4) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten des von der Marktgemeinde Jenbach beauftragten Unternehmens verrechnet.

- 5) Für die Errichtung eines Erdurnengrabes im Friedhof V werden jeweils für eine Urnentafel € 150,00 verrechnet.

#### § 4

#### Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

a) Benützungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	85,80
b) Reinigungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	50,70
c) Benützungsgebühr Kühlanlagen im Sezierraum je Tag	€	73,60
d) Benützungsgebühr Sezierraum je Tag	€	127,50
e) Reinigungsgebühr Sezierraum je Sterbefall	€	38,70

#### § 6

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Tag des Aushanges: 29.02.2012
Tag der Abnahme: 15.03.2012
F.d.R.d.A.: 



Bürgermeister:

(Ing. Wolfgang Holub)